

# Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

06.04.2020

**Drucksache** 18/6888

## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten Markus Bayerbach, Franz Bergmüller, Dr. Anne Cyron, Uli Henkel, Christian Klingen, Gerd Mannes, Jan Schiffers, Ulrich Singer, Andreas Winhart AfD vom 29.01.2020

## Europäische Schulprogramme Obst und Gemüse sowie Milch und Milcherzeugnisse

Die EU-Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 vom 11.05.2016 und die Verordnung (EU) 2016/791 regelt nunmehr die Teilnahme der Länder am Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Schulobst- und -gemüseprogramm und Schulmilchprogramm).

In dieser EU-Verordnung wird festgestellt, dass die Fortsetzung und Stärkung beider Schulprogramme von größter Wichtigkeit im Hinblick auf den rückläufigen Verbrauch von frischem Obst und Gemüse sowie Milch und Milcherzeugnissen insbesondere bei Kindern sind

Demzufolge ist es auch für die Bewertung der Wirksamkeit respektive der Umsetzung beider Schulprogramme verpflichtend, eine Strategie festzulegen und die EU-Kommission über die Ergebnisse und Feststellungen der Überwachung und Bewertung beider Schulprogramme alljährlich zu informieren.

#### Wir fragen die Staatsregierung:

| 1.<br>a) | Art. 4 Durchführungsverordnung (EU) 2017/39  |
|----------|--|
| b)       | Wie stellen sich die verteilten Mengen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf die unter 1 a abgefragten Schulen dar (bitte nach den Produktgruppen |
| c)       | Obst und Gemüse sowie Milch und Milcherzeugnisse aufschlüsseln)?   |
| 2.<br>a) | Art. 6 und 7 Durchführungsverordnung (EU) 2017/39  |
| b)       | dem jeweils betreffenden Landkreis und Regierungsbezirk aufschlüsseln)? 3  |

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

| 3. | Art. 4 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 |
|----|--|
| 4. | Art. 4 Abs. 5 Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 |
| 5. | Art. 7 Abs. 3 Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 |
| 6. | Art. 8 Durchführungsverordnung (EU) 2017/39        |

### **Antwort**

des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 11.03.2020

- 1. Art. 4 Durchführungsverordnung (EU) 2017/39
  - a) Wie viele Schulen nahmen respektive nehmen am EU-Schulprogramm seit den Schuljahren 2015/2016 bis 2019/2020 teil (bitte nach Bildungseinrichtung, Schulart und Regierungsbezirk und dem in Anspruch genommenen Schulprogramm untergliedern)?

Das EU-Schulprogramm startete zu Schuljahresbeginn 2017/2018 mit dem Programmteil Obst und Gemüse und zum 01.02.2018 mit dem Programmteil Milch und Milchprodukte. Somit liegen Zahlen zum EU-Schulprogramm erst ab dem Schuljahr 2017/2018 vor.

Nur Grund- und Förderschulen können am EU-Schulprogramm teilnehmen, Mittelschulen nur auf Antrag mit Ausnahmegenehmigung.

Auswertungen nach Schularten liegen nicht vor.

| Teilnehmer                   | 2017/2018 | 2018/2019 |
|------------------------------|-----------|-----------|
| Programmteil Obst/Gemüse     |           |           |
| Schulen                      | 2476      | 2782      |
| Kinder                       | 440 855   | 454 559   |
| Programmteil Milch/-produkte |           |           |
| Schulen                      | 550       | 707       |
| Kinder                       | 91010     | 102660    |

Eine Auswertung nach Regierungsbezirken liegt derzeit nur zum Stand Oktober 2018 vor:

| Regierungsbezirk | Schulen |
|------------------|---------|
| Oberbayern       | 737     |
| Niederbayern     | 284     |
| Oberpfalz        | 261     |
| Oberfranken      | 240     |
| Mittelfranken    | 290     |
| Unterfranken     | 262     |
| Schwaben         | 376     |

b) Wie stellen sich die verteilten Mengen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf die unter 1 a abgefragten Schulen dar (bitte nach den Produktgruppen Obst und Gemüse sowie Milch und Milcherzeugnisse aufschlüsseln)?

Folgende Tabelle enthält die in Einrichtungen verteilten Mengen an Obst/Gemüse und Milch/Milchprodukten in den Schuljahren 2017/2018 und 2018/2019.

|           |                 | verteilte Mengen |               |  |
|-----------|-----------------|------------------|---------------|--|
| Schuljahr | Obst und Gemüse | Milch            | Milchprodukte |  |
| 2017/2018 | 2390775 kg      | 4037401          | 93 111 kg     |  |
| 2018/2019 | 2514037 kg      | 1015290 I        | 255715 kg     |  |

c) Wie hoch ist die Anzahl der in den einzelnen unter 1a abgefragten Bildungseinrichtungen registrierten Kinder, die berechtigt sind, die unter das Schulprogramm fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu erhalten?

Siehe Tabelle unter 1 a.

- Art. 6 und 7 Durchführungsverordnung (EU) 2017/39
  - a) Wie viele Übertragungsmeldungen richtete die Staatsregierung an die Europäische Kommission seit Beginn des EU-Schulprogramms bis zum Schuljahr 2019/2020 (laut aktuellem Stand) hinsichtlich der Übertragungen von Mittel-

zuweisungen zwischen beiden EU-Schulprogrammen (bitte zwischen den Produktgruppen Obst, Gemüse einerseits und Milch und Milcherzeugnissen andererseits und jeweils nach Bildungseinrichtung sowie nach Schulart und dem jeweils betreffenden Landkreis und Regierungsbezirk aufschlüsseln)?

Die Staatsregierung richtet ihre Meldung an den Bund, der diese an die Europäische Kommission weiterleitet.

Nur im Schuljahr 2017/2018 wurden Mittelübertragungen zwischen den Programmteilen vorgenommen. Es wurden 316.963,52 Euro vom Programmteil Milch und Milchprodukte auf den Programmteil Obst und Gemüse umverteilt.

Diese Umverteilung beeinflusste keine einzelnen Schulen. Die umverteilten Mittel standen bayernweit zur Finanzierung des Programmteils Obst und Gemüse zur Verfügung.

b) Welche jeweiligen Veränderungen der jeweiligen prozentualen Anteile sowie einzelnen Beträge bei den endgültigen Mittelzuweisungen (siehe hierzu 2 a) wurden seit Beginn des EU-Schulprogramms bis zum Schuljahr 2019/2020 (laut aktuellem Stand) vorgenommen (bitte aufgeschlüsselt jeweils nach Bildungseinrichtung und Schulart sowie nach dem jeweils betreffenden Landkreis und Regierungsbezirk)?

Durch die Mittelumverteilung standen im Schuljahr 2017/2018 für den Programmteil Obst und Gemüse 5,74 Prozent mehr Finanzmittel zur Verfügung.

Die endgültige Mittelzuweisung von EU-Mitteln belief sich im Schuljahr 2017/2018 somit auf 5.835.595,33 Euro für Obst und Gemüse und 1.267.854,07 Euro für Milch und Milchprodukte.

Eine Aufschlüsselung nach Schulart, Landkreis und Regierungsbezirk ist nicht möglich, da die Übertragung pauschal erfolgt.

3. Art. 4 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2017/39
Wie viele Schulen schieden aus dem EU-Schulprogramm seit Beginn des
EU-Schulprogramms bis zum Schuljahr 2019/2020 bislang aus (bitte aufschlüsseln nach Mittelübertragungen zwischen den Produktgruppen Obst
und Gemüse einerseits sowie Milch und Milcherzeugnisse andererseits sowie
jeweils nach Bildungseinrichtung und nach Schulart und Regierungsbezirk
sowie unter Angabe des jeweiligen Schuljahres)?

Bei der stetig steigenden Teilnehmerquote bis zu derzeit 92 Prozent der teilnahmeberechtigten Schulen im Programmteil Obst und Gemüse im Schuljahr 2018/2019 ist davon auszugehen, dass nur in Einzelfällen Schulen aussteigen. Es liegen keine Auswertungen von einzelnen Schulen vor.

Auch der am 01.02.2018 gestartete Programmteil Milch und Milchprodukte hat stetig ansteigende Teilnehmerzahlen.

Zurzeit lassen sich bereits fast ein Viertel aller teilnahmeberechtigten Schulen mit Milch und Milchprodukten beliefern.

4. Art. 4 Abs. 5 Durchführungsverordnung (EU) 2017/39
Wie oft kam es bereits zu Fristüberschreitungen (bitte hierbei die Gründe unter Nennung der jeweiligen Abschläge in Prozent und der jeweils entsprechenden Kürzungsbeträge angeben, untergliedert nach der Abgabe und Verteilung der Produktgruppen Obst und Gemüse einerseits sowie Milch und Milcherzeugnisse andererseits sowie den pädagogischen Maßnahmen und der Überwachung, Bewertung und Öffentlichkeitsarbeit)?

Abschließend kann diese Frage nur für das Schuljahr 2017/2018 beantwortet werden, da für das Schuljahr 2018/2019 noch Auszahlungen laufen.

Im Programmteil Milch und Milchprodukte kam es zu 20 Abrechnungen mit Fristüberschreitung aufgrund einer zu späten Abgabe des Antrags. Die Kürzungssumme lag insgesamt bei 2.275,32 Euro und ergibt einen Anteil an den Gesamtzahlungen für 2017/2018 von 0,12 Prozent. Im Programmteil Obst und Gemüse kam es zu 133 Abrechnungen mit Fristüberschreitung aufgrund einer zu späten Abgabe des Antrags. Die Kürzungssumme lag insgesamt bei 7.005,66 Euro und ergibt einen Anteil an den Gesamtzahlungen für 2017/2018 von 0,18 Prozent.

5. Art. 7 Abs. 3 Durchführungsverordnung (EU) 2017/39
Wie viele Mittelzuweisungen wurden zu höchstens 50 Prozent, über 50 Prozent, aber nicht mehr als 75 Prozent und über 75 Prozent ausgeschöpft (bitte aufgeschlüsselt nach Obst und Gemüse einerseits sowie Milch und Milcherzeugnissen andererseits sowie dem jeweiligen Verbrauch, jeweils nach Bildungseinrichtung und unter Angabe des jeweiligen Schuljahres sowie nach Schulart und Regierungsbezirk)?

Alle Mittelzuweisungen der EU wurden von Bayern seit Beginn des EU-Schulprogramms zu über 75 Prozent ausgeschöpft.

6. Art. 8 Durchführungsverordnung (EU) 2017/39
Wie sehen für die Überwachung und Bewertung des EU-Schulprogramms die Überwachungsergebnisse für die Verwaltungs- und Kontrollverpflichtungen im Einzelnen aus (bitte aufschlüsseln nach Obst und Gemüse einerseits sowie Milch und Milcherzeugnissen andererseits sowie dem jeweiligen Verbrauch jeweils nach Bildungseinrichtung, nach Schulart und Regierungsbezirk sowie unter Angabe des jeweiligen Schuljahres)?

Der Monitoringbericht 2017/2018 ist der Anlage zu entnehmen.

Dieser ist unter <a href="https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/key-policies/common-agricultural-policy/market-measures/school-fruit-vegetables-and-milk-scheme/country/germany\_en</a> von der EU veröffentlicht. Es ist davon auszugehen, dass auf dieser Seite in Kürze auch der Monitoringbericht 2018/2019 von der EU veröffentlicht wird.

7. Art. 9 und 10 Durchführungsverordnung (EU) 2017/39
Welche Beanstandungen ergaben sich bei den systematischen, stichprobenhaften Vor-Ort-Kontrollen bezüglich der Abgabe und Verteilung von Erzeugnissen sowie der Öffentlichkeitsarbeit und bei begleitenden pädagogischen Maßnahmen (bitte aufgeschlüsselt nach Obst und Gemüse einerseits und Milch und Milcherzeugnissen andererseits und dem jeweiligen Verbrauch sowie jeweils nach Bildungseinrichtung und nach Schulart und Regierungsbezirk unter Angabe des jeweiligen Schuljahres)?

Die Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen im EU-Schulprogramm erfolgt rückwirkend zum vorangegangenen Schuljahr. Das EU-Schulprogramm wird seit Beginn des Schuljahres 2017/2018 umgesetzt. Somit liegen derzeit ausschließlich die Ergebnisse aus den Vor-Ort-Kontrollen für das Schuljahr 2017/2018 vor. Die Vor-Ort-Kontrollen für das Schuljahr 2018/2019 werden derzeit durchgeführt.

Im Hinblick auf die Abgabe und Verteilung der gelieferten Ware konnten bei den geprüften Einrichtungen keine Beanstandungen festgestellt werden.

So gab es im Rahmen der bisher durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen bei den schulischen Einrichtungen keine Hinweise, dass die gelieferten Waren nicht qualitativ in Ordnung und zeitnah an die berücksichtigungsfähigen Kinder verteilt wurden.

Auch hinsichtlich der begleitenden pädagogischen Maßnahmen wurden bei den geprüften Einrichtungen keine Beanstandungen festgestellt. Die flankierenden Maßnahmen wurden bei den schulischen Einrichtungen im geforderten Umfang durchgeführt.

Auswertungen nach dem jeweiligen Verbrauch sowie nach Bildungseinrichtung, nach Schulart und Regierungsbezirk liegen nicht vor.

#### 8. Art. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2017/39

 a) Welche Resultate liegen bei der Messung der Ergebniserreichung mit Blick auf die Umsetzung des EU-Schulprogramms hinsichtlich der Ausgangssituation gegenüber Fortschritten bei den Elementen im Einzelnen vor (bitte

## aufgeschlüsselt nach Bildungseinrichtung und Schulart sowie Regierungsbezirk und unter Angabe des jeweiligen Schuljahres)?

Die Resultate des Monitoringberichts 2017/2018 sind der Anlage zu entnehmen.

Eine Aufschlüsselung des Monitoringberichts nach Bildungseinrichtung, Schulart sowie Regierungsbezirk ist nicht vorgesehen.

Der Bewertungsbericht ist der Europäischen Kommission zum 01.03.2023 vorzulegen und liegt somit noch nicht vor.

b) Welche Änderungen (siehe 8 a) fanden diesbezüglich beispielsweise bei der Auswahl von Erzeugnissen und Anbietern, Strukturen, Regelungen und Formen der Überwachung und Bewertung statt (bitte aufgeschlüsselt nach Bildungseinrichtung und Schulart sowie Regierungsbezirk und unter Angabe des jeweiligen Schuljahres)?

Seit Einführung des EU-Schulprogramms wurde an der 2017 festgelegten 6-Jahres-Strategie nichts an der Auswahl der Erzeugnisse und Anbieter, Strukturen, Regelungen und Formen der Überwachung und Bewertung geändert.